

---

## **Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS**

### **Meterkonvention: Vertrag betreffend die Errichtung eines internationalen Mass- und Gewichts-bureaus (Metervertrag) von 1875 [Internationaler Staatsvertrag von 1875] SR 0.941.291**

#### **«Art 7 [...]**

Das Bureau [= Bureau international de poids et mesures] wird ferner beauftragt, die Ermittlung der physikalischen Konstanten vorzunehmen, deren genauere Kenntnisse dazu beitragen kann, die Präzision zu erhöhen und die Einheitlichkeit auf dem Gebiet, dem die oben erwähnten Einheiten angehören, besser zu gewährleisten (Art. 6 und erster Absatz des Art. 7).

Endlich hat es die Aufgabe, die analogen Arbeiten anderer Institute nach einheitlichen Gesichtspunkten zu verwerten.»

["anderer Institute" = nationale Metrologieinstitute, in der Schweiz also das METAS]

---

### **EURAMET (Die regionale Organisation der nationalen Metrologieinstitute der europäischen Staaten im Rahmen des Metervertrags)**

EURAMET e.V. Satzung (Ergänzungsfassung vom 7. Juni 2011)

Art. 2 Abschnitt 1: Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Metrologie.

Art. 2 Abschnitt 2: Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

d) Förderung und Koordinierung des wissenschaftlichen Wissens- und Informationstransfers auf dem Gebiet der Metrologie, u.a. durch gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen, Durchführung von Workshops, Betreiben eines Internet-Informations-Webportals, das der Allgemeinheit zugänglich ist, sowie Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in einschlägigen Fachzeitschriften und Durchführung von wissenschaftlichen Konferenzen.

(...)

h) Die Entwicklung und Förderung der europaweiten Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Metrologie und der messtechnischen Normale sowie Schaffung der dazu erforderlichen Gremien

---

### **OIML: Übereinkommen zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen von 1955 SR 0.941.290**

#### **Art. XVIII**

Der Ausschuss überträgt Sonderuntersuchungen, experimentelle Forschungen und Laboratoriumsarbeiten den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, nachdem er mit ihnen zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.